S 16 RJ 738/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RJ 738/97
Datum	19.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 1/00
Datum	05.10.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. Oktober 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Unter den Beteiligten ist streitig, ob weitere versicherungsrechtlich bedeutsame Zeiten bei der Berechnung der Altersrente der Versicherten zu berÃ¼cksichtigen sind.

Die Versicherte ist die am â□¦ geborene und am 20. April â□¦ verstorbene Ehefrau des KlÃ¤gers. Sie erhielt von der Beklagten Altersrente. Diese wurde gemÃ¤Ã□ Bescheid vom 20. Juni 1995 unter Zugrundelegung von Beitragszeiten fÃ¼r die Zeit bis zum 20. November 1970 sowie vom 01. Juli 1990 bis 30. Juni 1996 berechnet. Mit ihrem hiergegen gerichteten Widerspruch trug die Versicherte vor, als mithelfendes Familienmitglied in einem selbstÃ¤ndigen gewerblichen Kleinindustrieunternehmen sei ihr im Grunde keine rentenrechtliche Absicherung mÃ¶glich gewesen. Als Ausnahme hÃ¤tte gegolten, mit ausdrÃ¼cklicher

Zustimmung des Finanzamtes beim gewerbetreibenden Ehegatten als familienversichert in der Staatlichen Versicherung fÃ¼r Krankheits- und Rentenanspruch abgesichert zu werden. Die Zeit als mithelfendes Familienmitglied mÃ¼sse jedoch als rentenrechtliche Zeit, zumindest als Ersatzzeit Eingang in die Rentenberechnung finden.

Mit Bescheid vom 15. November 1996 berechnete die Beklagte die Rente rÃ¼ckwirkend zum Rentenbeginn unter BerÃ¼cksichtigung von Zeiten als mithelfende Ehefrau in den Monaten September, Oktober und Dezember 1970 neu.

Im Ãbrigen wies sie am 30. Juni 1997 den Widerspruch zurÃ¼ck. Ab 01. Januar 1971 sei gemÃ¤Ã der Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich TÃ¤tigen und anderer selbstÃ¤ndig TÃ¤tiger vom 15. Dezember 1970 ohne RÃ¼cksicht auf die Zahl der BeschÃ¤ftigten die Versicherungspflicht normiert worden. Keine Versicherungspflicht habe bestanden, wenn die GesamteinkÃ¼nfte den Betrag von 900,00 M im Jahr unterschritten hÃ¤tten. Diese Vorschriften seien auch fÃ¼r die mitarbeitenden FamilienangehÃ¶rigen eingefÃ¼hrt worden. Nachweise Ã¼ber eine Beitragszahlung zur Rentenversicherung bzw. Sozialversicherung ab 01. Januar 1971 seien nicht vorgelegt worden.

Hiergegen hat die verstorbene Versicherte das Sozialgericht Chemnitz angerufen. Die Beklagte beziehe sich auf Versicherungsbestimmungen fÃ¼r FamilienangehÃ¶rige, nicht fÃ¼r "Ehegatten selbstÃ¤ndig TÃ¤tiger". Ab 01. Januar 1971 seien Ehegatten der pflichtversicherten selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen pflichtversichert, wenn sie bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit des Pflichtversicherten stÃ¤ndig mitarbeiteten und ihre EinkÃ¼nfte aus dieser TÃ¤tigkeit mindestens 900,00 M im Kalenderjahr betrÃ¼gen. Eine Entgeltzahlung durch ihren Ehegatten an sie, verbunden mit einer Sozialversicherungs-BeitragsabfÃ¼hrung, sei ab dieser Zeit gesetzeswidrig und auch nicht gefordert gewesen. Die Abgaben fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit, die nachweislich Ã¼ber 900,00 M Jahreseinkommen betragen hÃ¤tten, seien Ã¼ber die Steuer des Ehemannes eingezogen worden. Im Ãbrigen seien bei der JahreserklÃ¤rung 1982 800,00 M Sonderausgaben berÃ¼cksichtigt worden. Nach der Anleitung zum AusfÃ¼llen der JahreserklÃ¤rung seien als Sonderausgaben nur die eigenen Sozialversicherungs-PflichtbeitrÃ¤ge anzusetzen. Es seien hÃ¶chstens 500,00 M abzugsfÃ¤hig. Dieser Betrag erhÃ¶he sich im Fall der Zusammenveranlagung um je 300,00 M fÃ¼r die Ehefrau und fÃ¼r jedes Kind, das bis zum 31. Dezember 1971 das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet habe und fÃ¼r das KinderermÃ¤Ãigung gewÃ¤hrt werden (Anleitung zum AusfÃ¼llen des JahreserklÃ¤rung 1972). Nach der ErklÃ¤rung des Ehemanns der verstorbenen Versicherten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1999 hat diese von ihm seit dem 01. Janaur 1971 keinen Lohn bezogen. Aus dem Ausweis der verstorbenen Versicherten fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung geht hervor, dass sie ab dem 01. Januar 1971 familienversichert war.

Mit Urteil vom 19. Oktober 1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Nach der Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich TÃ¤tigen und S. 771 ff.) habe fÃ¼r Ehegatten der pflichtversicherten

selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR Pflichtversicherung bestanden, wenn sie bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit des Pflichtversicherten stÃ¤ndig mitarbeiteten und ihre EinkÃ¼nfte aus dieser TÃ¤tigkeit mindestens 900,00 M im Kalenderjahr betrÃ¼gen. Die Versicherte habe jedoch keinen Lohn bezogen und auch keine BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung im streitigen Zeitraum entrichtet.

Hiergegen richtet sich die am 05. Januar 2000 eingegangene Berufung. EinkÃ¼nfte seien nicht dem Entgelt aus einer TÃ¤tigkeit gleichzustellen. Die in den UrteilsgrÃ¼nden angefÃ¼hrte Vorschrift entspreche inhaltlich nicht der spÃ¤teren Verordnung einschlieÃlich 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung aus dem GBl. DDR II 1971 S. 121 ff.

Nachdem die Versicherte am 24.04.2000 verstorben ist, fÃ¼hrt der Ehegatte den Rechtsstreit als Rechtsnachfolger fort und trÃ¤gt vor, seine Ehefrau habe nie Lohn von ihm erhalten dÃ¼rfen und sei vor dem 01.01.1971 auch nicht als mithelfende Ehegattin tÃ¤tig gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. Oktober 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, die Rente von L â¦ P â¦ unter BerÃ¼cksichtigung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1971 bis 30.06.1990 seit Rentenbeginn neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Privater Betriebe vom 15. Dezember 1970 habe ab 01. Januar 1971 generell Versicherungspflicht sowohl fÃ¼r die selbstÃ¤ndigen Unternehmer als auch die mithelfenden Ehefrauen bestanden, sofern letztere als Mitarbeiter im Betrieb (Lohnbuch) gefÃ¼hrt worden seien und Entgelt Ã¼ber 900,00 M jÃ¤hrlich bezogen hÃ¤tten. Aus steuerlichen GrÃ¼nden (zweifache Veranlagung mit erhÃ¶htem Steuersatz) sei aber in den meisten Betrieben auf die VergÃ¼tung der Ehefrau verzichtet worden. Die Versicherte habe diese Tatsache in ihrem Brief bzw. Widerspruch vom 08. Juli 1997 bestÃ¤tigt. Dieser "Verzicht" auf regelmÃ¤Ãiges Einkommen der Ehefrau habe vom Finanzamt genehmigt werden mÃ¼ssen, da dadurch ein anderer Steuersatz auf das Gesamteinkommen der Eheleute anzuwenden gewesen sei. Versicherungsrechtlich sei dann aus einer ursprÃ¼nglich bestehenden Pflicht zur Beitragszahlung eine Familienversicherung mit Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung geworden. Im SV-Ausweis sei der entsprechende Eintrag der Staatlichen Versicherung korrekt ab 01. Januar 1971 vorgenommen worden. Dieser Eintrag sei Beweis fÃ¼r die tatsÃ¤chlich nicht mehr bestehende Versicherungspflicht.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zurÃ¼ckzuweisen. Zu Recht haben die Beklagte und das SG entschieden, dass der verstorbenen Versicherten keine hÃ¶here Rente zusteht.

Die geltend gemachten Zeiten sind nicht als weitere Beitragszeiten anzuerkennen. Nach Â§ 55 SGB VI sind Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind, Beitragszeiten. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. GemÃ¤Ã Â§ 248 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz SGB VI stehen den Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung noch vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Eine Beitragszahlung fÃ¼r die Verstorbene zur gesetzlichen Rentenversicherung ist im fraglichen Zeitraum jedoch nicht feststellbar.

Auch als Zeit einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit im Sinne des Artikels 2 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) ist die streitige Zeit nicht anzuerkennen. Nach Â§ 19 Abs. 1 RÃG sind Zeiten einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit solche, in denen nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialpflichtversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung bestand, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nicht erstattet wurden. Die insoweit einzig einschlÃ¤gige Ausnahme, wonach gemÃ¤Ã Artikel 2 Â§ 19 Abs. 2 Nr. 15 RÃG auch Zeiten als Zeiten einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit gelten, in denen Versicherte weder pflichtversichert noch beitragspflichtig als mitarbeitender Ehegatte eines selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen tÃ¤tig waren, gilt lediglich fÃ¼r die Zeit bis 31. Dezember 1970.

Vom 01. Januar 1971 an bestand fÃ¼r die verstorbene Versicherte weder Versicherungspflicht zur Sozialpflichtversicherung noch zur gesetzlichen Rentenversicherung in Gestalt der Staatlichen Versicherung der DDR. In Â§ 2 der Verordnung Ã¼ber die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich TÃ¤tigen und anderer selbstÃ¤ndig TÃ¤tiger vom 15. Dezember 1970 (GBl. DDR Teil II Nr. 102, S. 771), die am 01. Januar 1971 in Kraft trat, war in Abs. 3 vorgesehen, dass Ehegatten der pflichtversicherten selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert sind, wenn sie bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit des Pflichtversicherten stÃ¤ndig mitarbeiten und ihre EinkÃ¼nfte aus dieser TÃ¤tigkeit mindestens 900,00 M im Kalenderjahr betrÃ¼gen. Nach Â§ 5 Abs. 2 der Verordnung war Grundlage fÃ¼r die Berechnung der BeitrÃ¤ge der stÃ¤ndig mitarbeitenden Ehegatten der im Kalenderjahr auf ihre Arbeitsleistung entfallende Anteil an den EinkÃ¼nften des selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen aus versicherungspflichtiger selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, mindestens jedoch der entsprechend der tatsÃ¤chlichen Arbeitszeit einem gleichartig beschÃ¤ftigten WerktÃ¤tigen zu zahlende Tariflohn. In Â§ 8 der Verordnung war im Ãbrigen geregelt, dass die â nicht pflichtversicherten â FamilienangehÃ¶rigen der Pflichtversicherten Anspruch auf Sachleistungen sowie als Hinterbliebene auf Rentenleistungen nach den Rechtsvorschriften hatten. In der 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die

Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich TÃ¤tigen und anderer selbstÃ¤ndig TÃ¤tiger vom 29. Dezember 1970 wurde zu Â§ 2 der Verordnung in Â§ 2 Abs. 2 der DurchfÃ¼hrungsbestimmung normiert, dass fÃ¼r die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und den Einzug der BeitrÃ¤ge der Rat des Kreises zustÃ¤ndig ist, bei dem die Besteuerung nach dem Einkommen erfolgt. Vom zustÃ¤ndigen Rat des Kreises stammt dann auch die Eintragung, wonach fÃ¼r die Verstorbene Versicherungspflicht nicht bestehe. Entgegenstehendes ist auch z. B. der JahreserklÃ¤rung 1971 nicht zu entnehmen, die im Verfahren vorgelegt wurde. Ein Hinweis darauf, dass die verstorbene Versicherte bei ihrem Ehegatten tÃ¤tig gewesen ist, ist der ErklÃ¤rung nicht zu entnehmen. Vielmehr ist in der Rubrik "war 1971 tÃ¤tig als" eingetragen: "o. B." Wenn Versicherungspflicht hier bestanden hÃ¤tte, wÃ¤re fÃ¼r die etwaige Beitragsberechnung jedoch gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 der Teil der EinkÃ¼nfte anzugeben gewesen, der auf die TÃ¤tigkeit der verstorbenen Versicherten entfallen wÃ¤re. Auch in den JahreserklÃ¤rungen 1973 wird "o. B." angegeben. In der JahreserklÃ¤rung 1986 wird trotz Vorgabe einer Rubrik "Freibetrag fÃ¼r die Mitarbeit des Ehegatten" dort nichts eingetragen, ebenso wenig in der JahreserklÃ¤rung 1987. Aus den ErklÃ¤rungen lÃ¤sst sich auch nicht ablesen, dass damals geltend gemacht worden sei, die verstorbene Versicherte sei im streitigen Zeitraum nicht lediglich als familienversichert anzusehen, sondern als mithelfende Ehegattin tÃ¤tig geworden und versicherungspflichtig. Die nunmehr im Rentenverfahren vorgetragene anders lautende Behauptung ist angesichts der dagegensprechenden zeitnÃ¤heren ErklÃ¤rungen und des Eintrages als Familienversicherte im SV-Ausweis nicht Ã¼berzeugend. Eine andere Rechtslage hat auch die Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Januar 1975 (GBl. DDR Teil I Nr. 8, S. 143ff) nicht gebracht. In Â§ 23 Abs. 3 dieser Verordnung war normiert, dass Ehegatten der selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen bei der Sozialversicherung pflichtversichert seien, wenn sie bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit des Pflichtversicherten stÃ¤ndig mitarbeiteten und ihre der Berechnung des Beitrages zugrunde liegenden EinkÃ¼nfte aus dieser TÃ¤tigkeit mindestens 900,00 M im Kalenderjahr betrugen. In Â§ 27 der Verordnung war geregelt, dass der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Aufgabe habe, die Versicherungspflicht der selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen und ihrer selbstÃ¤ndig mitarbeitenden Ehegatten festzustellen und die BeitrÃ¤ge festzusetzen. Â§ 29 bestimmte, dass die RÃ¤te der Kreise, Abt. Finanzen, im Einvernehmen mit den zustÃ¤ndigen Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der DDR Ã¼ber die Versicherungspflicht entschieden, sofern sich Zweifelsfragen Ã¼ber die Versicherungspflicht oder die Beitragsberechnung ergaben. Dies entsprach im Wesentlichen der bereits dargestellten Rechtslage vor In-Kraft-Treten der zuletzt genannten Verordnung aus dem Jahr 1975.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024